



Vereinssatzung für den „Förderverein Kindergarten Kienberg e.V.“

§1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Kienberg e.V.“; Sitz ist in Kienberg.

Das Geschäftsjahr ist von September bis August.

§2 Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung des bereits errichteten Kindergartens St. Martin in Kienberg, u.a. die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zugunsten der Kinder. Der Verein steht jedermann offen, er ist überkonfessionell und überparteilich.

§3 Der „Förderverein Kindergarten Kienberg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins können natürliche (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und juristische Personen sein.

§ 5 Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe der Unterschrift unter die Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist, kann der oder diejenige ebenfalls vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung



§ 8 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier und zwei weiteren Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Weitere Beisitzer können vom Vorstand in den Beirat berufen werden. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

§ 10 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

§ 11 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Tagen durch Ankündigung in den Bürgernachrichten der Gemeinde Kienberg (Amtsblatt) und durch Anschlag an der Informationstafel im Kindergarten St. Martin einberufen. Dabei wird auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.



§ 13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung Kienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden muss.

Die Annahme vorstehender Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Förderverein Kindergarten Kienberg e.V. am 16. November 2015 beschlossen.